

Das Schiedsamt der Stadt Overath informiert

Die Grundstücksgrenze

Die Grundstücksgrenze ist ein klassischer Streitpunkt unter Nachbarn und wird oft im Schiedsamt verhandelt. Diese Paragraphen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) regeln das Nachbarrecht - sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen beispielhaft der Orientierung und Information und sind nicht als Rechtsberatung aufzufassen. Zu konkreten nachbarrechtlichen Problemen dürfen weder die Schiedsämter noch - außerhalb eines Gerichtsverfahrens - die Gerichte öffentlich Stellung nehmen.

§ 921 Gemeinschaftliche Benutzung von Grenzanlagen Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteil beider Grundstücke dient, voneinander geschieden, so wird vermutet, dass die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, dass die Einrichtung einem der beiden Nachbarn allein gehört.

§ 922 Art der Benutzung und Unterhaltung Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der in § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestand der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im Übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

§ 923 Grenzbaum

(1) Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen. (2) Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baum verzichtet. (...) Der Anspruch auf Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann. (3) Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Nützlich und informativ ist auch das Internet-Portal JUSTIZ-online mit seinem Bürgerservice:

www.justiz.nrw

Carl-Ludwig Rettinger
Schiedsmann
Tel: 02206 864884
Carl-Ludwig.Rettinger@schiedsmann.de

Kerstin Wester
Stellvertretende Schiedsfrau
Tel: 02206 84922
Kerstin.Wester@Schiedsfrau.de